

BGer 5A 238/2019 vom 25. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_238_2019

FR: TF 5A 238/2019 du 25 mars 2019

IT: TF 5A 238/2019 del 25 marzo 2019

Regeste

Vorsorgliche Massnahmen (Ergänzung eines ausländischen Scheidungsurteils) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist in der Regel erst gegen Endentscheide zulässig (Art. 90 BGG). Rückweisungsentscheide kantonaler Rechtsmittelinstanzen schliessen das Verfahren nicht ab und sind somit nach der Rechtsprechung keine End-, sondern Zwischenentscheide. Als solche können sie - ausser der Vorinstanz verbleibe aufgrund der Rückweisung kein Entscheidungsspielraum mehr, was im Bereich des Zivilrechts kaum je der Fall ist - nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 BGG direkt mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (zum Ganzen: BGE 144 III 253 E. 1.3 und 1.4 mit Hinweisen auf die reichhaltige publizierte Rechtsprechung). In der Beschwerde ist im Einzelnen darzulegen, inwiefern die Voraussetzungen nach Art. 93 BGG erfüllt sind, ansonsten auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ist (BGE 137 III 324 E. 1.1. S. 329 mit Hinweisen auf die reichhaltige publizierte Rechtsprechung.

E. 2

Der Beschwerdeführer geht explizit, aber ohne weitere Ausführungen von einem Endentscheid gemäss Art. 90 BGG aus, was nach dem Gesagten unzutreffend ist, und äussert sich mit keinem Wort dazu, inwiefern im vorliegenden Fall ausnahmsweise die Voraussetzungen von Art. 93 BGG gegeben wären und damit eine direkte Beschwerdeführung beim Bundesgericht ermöglicht würde. Die Beschwerde erweist sich somit in Bezug auf die Eintretensvoraussetzungen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist und als Folge die (an sich ausführlichen und als Willkürügen formell korrekt erfolgten) Vorbringen in der Sache nicht geprüft werden können. Freilich wird der Beschwerdeführer diese bei einer allfälligen Anfechtung des Endurteiles erneuern können, soweit dies im Ergebnis nötig wäre.

E. 3

Mit dem Entscheid in der Sache ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.